



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

DÖSINGERRIED
KIRCHBERG IM WALD
REGEN

BL.
NR. 14

§

4. EINBEZIEHUNGSSATZUNG

AUF GRUND VON § 34 ABS. 4 NR. 3 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) ERLÄSST DIE GEMEINDE KIRCHBERG IM WALD FOLGENDE SATZUNG:

§ 1

DIE GRENZEN FÜR DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL WERDEN GEMÄSS DEN IM BEIGEFÜGTEN LAGEPLAN M 1 : 1000 ERSICHTLICHEN DARSTELLUNGEN FESTGELEGT. DER LAGEPLAN VOM 07.08.2008 IST BESTANDTEIL DIESER SATZUNG.

§ 2

INNERHALB DER IN SATZ 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE GRENZEN RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN (§ 29 BAUGB) NACH § 34 BAUGB. SOWEIT FÜR EIN GEBIET DES NACH SATZ 1 DIESER SATZUNG FESTGELEGTE INNENBEREICHES EIN RECHTSVERBINDLICHER BEBAUUNGSPLAN NACH INKRAFTTRETEN DIESER SATZUNG BEKANNTGEMACHT WIRD, RICHTET SICH DIE PLANUNGSRECHTLICHE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN NACH § 30 BAUGB.

§ 3

DER ENTSTEHENDE NEUE ORTSRAND IST AUF LÄNGE DER ERWEITERUNGSZONE SÜDSEITIG DURCH DIE NEUANLAGE EINES MINDESTENS 20 M BREITEN STREUOBSTGÜRTELS EINZUGRÜNEN (MIND. 1 OBSTBAUM-HOCHSTAMM REGIONALTYPISCHER SORTEN PRO 100 m²). DIE FLÄCHEN SIND ZWEIMAL JÄHRLICH NACH DEM 15. JUNI UND SPÄTESTENS ZUM 01. OKTOBER ZU MÄHEN UND DAS MÄHGUT ZU ENTFERNEN. DÜNGUNG UND PFLANZENSCHUTZ SIND NICHT ZULÄSSIG. EINZÄUNUNGEN (AUßER MOBILE WEIDEZÄUNE ODER EINZELSTAMMWEISER WILDSCHUTZ) UND ABPFLANZUNGEN MIT ZIERSTRÄUCHERN SIND ZU UNTERLASSEN. DIE PFLANZUNGEN SIND DAUERND ZU ERHALTEN UND ZU PFLEGEN. PRIVATE ZUFahrTEN UND STELLPlätze SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN BEläGEN ZU VERSEHEN.



EINBEZIEHUNGSSATZUNG:
GEMEINDE:
LANDKREIS:

DÖSINGERRIED
KIRCHBERG IM WALD
REGEN

BL.
NR. 15

§

§ 4

DIESE SATZUNG TRITT GEMÄß § 10 ABS. 3 BAUGB MIT IHRER
BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

GEMEINDE KIRCHBERG IM WALD, DEN 05.12.2008

.....
ALOIS WENIG, 1. BÜRGERMEISTER